



Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Mona-Larissa Staud



Zur Behandlung der unentgeltlichen Übertragung (Schenkung) einer Kapitallebensversicherung unter Nießbrauchs-Vorbehalt

Das Finanzgericht (FG) Münster hat mit Urteil vom 23.06.2022 (Aktenzeichen 3 K 606/21Erb) entschieden, dass bei Übertragung eines Kapitallebensversicherungsvertrags im Wege der Schenkung unter Vorbehalt des Nießbrauchs an der Rückkaufsleistung der Nießbrauch den Wert der Schenkung (Kapitallebensversicherung) mindert.

Sachverhalt

Der etwas komplexe Sachverhalt ist wie folgt. Die 1956 geborene Mutter stellte im Juni 2017 bei der Versicherung einen Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Kapitallebensversicherung. Der Versicherungsschein wurde im August 2017 ausgestellt. Die Versicherung sah Folgendes vor.

- Versicherungsnehmerin war die Mutter.
- Versicherte Person war ihr 1981 geborener Sohn.
- Die Laufzeit betrug 49 Jahre.
- Die Mutter erbrachte im Jahr 2017 die einmalige Beitragszahlung i.H.v. 2,5 Mio. Euro.
- Die Versicherung gewährte im Erlebensfall wahlweise die Auszahlung einer lebenslangen Rente oder einer einmaligen Kapitalabfindung.
- Im Fall des Versterbens der versicherten Person (Sohn) vor dem vorgesehenen Ablaufdatum wurde eine Todesfallleistung fällig.
- Die Mutter als Versicherungsnehmerin war Begünstigte der Versicherung sowohl im Erlebensfall als auch im Falle des Versterbens der versicherten Person (Sohn).
- Bis zum vorgesehenen Ablaufdatum konnte der Vertrag zu jeder Zeit ganz oder teilweise gekündigt werden, wobei in diesem Fall der entsprechende Rückkaufswert der Rentenversicherung an die Versicherungsnehmerin (Mutter) ausgezahlt werden sollte.

Mit privatschriftlicher Vereinbarung übertrug die Mutter im Oktober 2017 dem Sohn den Kapitallebensversicherungsvertrag unentgeltlich im Wege der Schenkung. Die C-Versicherung genehmigte die Übertragung am selben Tag. Der Vertrag zwischen Mutter und Sohn sah unter anderem Folgendes vor.

- Der Sohn ist seit Oktober 2017 als (Neu-)Versicherungsnehmer eingetragen.
- Die Mutter überträgt den Kapitallebensversicherungsvertrag unter Vorbehalt des Nießbrauchs an der Rückkaufsleistung.
- Sowohl der Sohn als auch seine Mutter kann den Versicherungsvertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne dass es der Zustimmung des jeweils anderen bedürfte.



Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Mona-Larissa Staud



- Im Falle des Rückkaufs, gleich durch wen er veranlasst ist, steht die Nutzung des vom Versicherer ausgezahlten Rückkaufswerts dem Nießbraucher, also der Mutter, zu. Die Mutter zieht dann den Rückkaufswert ein, und das eingezogene Geld geht in ihr Eigentum über. Ihr stehen die Erträge aus der Anlage dieses Geldes zu. Die Mutter ersetzt dem Sohn jedoch zum Ablaufdatum der Kapitallebensversicherung oder, falls die sie vorher verstirbt, an ihrem Todestag, den Nominalwert des Stichtags-Rückkaufswerts.
- Der Nießbrauch endete, wenn das versicherte Ereignis eintritt oder das vereinbarte Ablaufdatum des Kapitallebensversicherungsvertrags erreicht ist.
- Die Versicherung teilte den Rückkaufswert auf den Zeitpunkt der Übertragung im Oktober 2017 mit 2.460.093,12 Euro mit.

Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer in Höhe von 391.400,00 Euro fest. Es berücksichtigte den Wert des Erwerbs mit 2.460.093 Euro und zog den persönlichen Freibetrag i.H.v. 400.000 Euro ab. Ein Nießbrauch zugunsten der Mutter wurde nicht mindernd angesetzt.

Hiergegen legte der Sohn Klage ein. Der Sohn war der Ansicht, dass keine Schenkungsteuer auf den Zeitpunkt Oktober 2017 festzusetzen sei, weil die Mutter nicht entreichert und er nicht bereichert sei, denn das Bezugsrecht sei bei der Mutter verblieben. Sofern aber doch eine Bereicherung hinsichtlich der Ansprüche auf die Todesfall- und die Erlebensfalleistung bereits mit Übertragung der Versicherungsnehmerstellung gegeben sei, seien diese Ansprüche aufschiebend bedingt (auf den Tod bzw. auf das Überleben der versicherten Person bis zum vertraglich Ablaufdatum der Versicherung), sodass mangels Bedingungseintritt die Schenkungsteuer noch nicht entstanden sei. Hilfsweise sei lediglich der abgezinsten Wert der Versicherungsleistung im Zeitpunkt Oktober 2017 zu versteuern. Wiederrum Hilfsweise sei bei Annahme einer Schenkung der zurückbehaltene Nießbrauch zugunsten der Mutter vom Wert der Schenkung abzuziehen.

Urteil des FG Münster

Nach Ansicht des FG Münster tritt bei der unentgeltlichen Übertragung (Schenkungen) einer Versicherungsnehmerstellung der Beschenkte (Zuwendungsempfänger) in dem Zeitpunkt in die Stellung als Versicherungsnehmer ein, in dem der Versicherer seine zivilrechtlich erforderliche Zustimmung zum Wechsel des Vertragspartners erklärt. Im Zeitpunkt der Zustimmung des Versicherers ist die unentgeltliche Übertragung (Schenkungen) der Stellung als Versicherungsnehmer der Schenkungsteuer zu unterwerfen. Das war vorliegend im Oktober 2017. Zuwendungsgegenstand ist die Versicherung selbst. Die Bewertung erfolgt mit dem vom Versicherer für den Bewertungsstichtag mitgeteilten Rückkaufswert i.H.v. 2.460.093,12 Euro. Das FG ist zudem der Ansicht, dass es sich in der Vereinbarung um einen unbedingten Nießbrauch handelt, der vom Wert der Bereicherung abzuziehen ist. Im vorliegenden Fall beträgt der Wert des Nießbrauchs 1.829.463 Euro. Das Finanzamt hat die Schenkungsteuer neu zu berechnen.



Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Mona-Larissa Staud



Das FG hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Das Urteil des FG Münster vom 23.06.2022, 3 K 606/21 Erb ist auf der Internetseite des FG Münster abzurufen unter den Entscheidungen

- https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2022/3_K_606_21_Erb_Urteil_20220623.html